

DLRG Materialstelle

Antragskriterien und -verfahren für Förderungen aus der Margot-Probandt-Franke-Stiftung

Diese Regeln gelten sowohl für den Auf-/Ausbau von Wasserrettungsstationen wie für die Beschaffung von Rettungsmitteln für den Wasserrettungsdienst gemäß Beschluss des Stiftungsvorstands

1. Förderziele:

Im Rahmen der Stiftungszwecke sowie gemäß Vorgabe des Stiftungsvorstandes gelten folgende konkrete Förderziele:

- Unterstützung beim Ausbau des deutschen Wasserrettungssystems der DLRG
- Wasserrettungsdienstliche Erschließung bislang ungesicherter Wasserflächen in Deutschland
- Optimierung der rettungsdienstlichen Ausstattung der DLRG auf der Basis verbindlicher Standards
- Bündelung von Beschaffungen zur Sicherung ökonomischer Einkaufskonditionen
- Gewährleistung einer notwendigen Basisfinanzierung zur Generierung öffentlicher Mittel bzw. Stiftungsförderung als Element in einem Finanzierungsmix mit sonstigen Mitteln (Spenden, Eigenmittel der Gliederung etc.)

2. Verfahren/Förderkriterien:

- 1 Der Stiftungsvorstand legt im Sinne der Förderziele jährlich die Schwerpunkte der Förderung fest. Die Gliederungen werden durch das Präsidium über die jeweils im laufenden Jahr zu fördernden Rettungsgeräte und Ausstattungen zeitgerecht informiert.
- 2 Anträge auf Förderung aus den Fördermitteln der Margot-Probandt-Franke-Stiftung können alle Gliederungen der DLRG direkt an das Präsidium richten. Die Einreichung und Bearbeitung erfolgt durch die Materialstelle.
- 3 Die Förderung erfolgt grundsätzlich nur im Zuschussverfahren. Der Stiftungsanteil ist durch die Ausschreibung begrenzt. Die jeweilige Höhe des Zuschusses ist am Artikel ausgewiesen.
- 4 Fällt der Finanzierungsanteil eines privaten oder öffentlichen Betreibers der Wasserfläche, für die diese Rettungseinrichtung bestimmt ist, höher aus als der - nach Abzug des in der Ausschreibung genannten Förderbetrages - verbleibende Investitionsbetrag oder ergibt sich aus öffentlichen Zuschüssen oder projektbezogenen Zuwendungen Dritter ein derartig hoher Finanzierungsanteil (auch im Finanzierungsmix), wird die maximale Förderhöhe aus den Stiftungsmitteln entsprechend gekürzt. D.h. bei einer zusätzlichen Finanzierung

über Drittmittel – öffentliche Mittel, private Förderung über zweckgebundene Spenden/ Stiftungen/ sonstiges – bezieht sich der am Artikel ausgewiesene Zuschuss auf den Anteil der Eigenmittel – ausgenommen sind in diesem Fall die direkte Förderung von übergeordneten DLRG-Gliederungen.

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

- 5 Die in der Artikelübersicht angegebenen Verkaufspreise haben in der Regel eine Gültigkeit bis zur Antragsfrist. Sollten widererwartend Preissteigerungen seitens der Lieferanten auf die Materialstelle zu kommen, bleiben der Materialstelle Preisanpassungen vorbehalten. Die angegebenen Verkaufspreise verstehen sich inkl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.
- 6 Nach Veröffentlichung der Frühjahr- und Herbstausschreibungen können die Anträge in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Fördermittel jeweils unter Einhaltung der nachstehenden Fristen gestellt werden:

Frühjahr	Antragsfrist: 30.04.
Herbst	Antragsfrist: 30.11.

Eine gegengezeichnete Bestätigung des von der Materialstelle genehmigten Antrages hat innerhalb 4 Wochen zu erfolgen. Als Grundlage dient das Datum der Bestätigung. Ohne eine Gegenzeichnung innerhalb dieser Frist, besteht nach Ablauf kein Anspruch mehr auf eine Förderung.

Eine Rechnungsstellung im Kalenderjahr der Antragsstellung kann aufgrund abweichender Lieferzeiten nicht gewährleistet werden!

- 7 Über ihre Bewilligung wird nach folgenden Grundregeln entschieden:

- Antragseingang (Berücksichtigung nach dem „Windhundverfahren“)
- Einhaltung der vorgegebenen Antragsstruktur (Formular)
- Wasserrettungsdienstliche Bedeutung eines Projekts (Bedarfpriorität)
 - ⇒ Neuaufbau/-ausstattung
 - ⇒ Standardisierung
 - ⇒ Absicherung notwendiger Komplementärfinanzierung
 - ⇒ Flächendeckung
- Eilbedürftigkeit

- 8 Die geförderten Artikel sind bei der Materialstelle zu beziehen. Zur Maximierung der Einkaufsvorteile und Standardisierung des Materials wird das Präsidium für jeweils einen bestimmten Zeitraum eine begrenzte Auswahl bezuschussungsfähiger Rettungsmittel sowie Art und Umfang der Bezuschussung festlegen.
- 9 Die Verwendung der Mittel ist durch die Beschaffung bei der Materialstelle automatisch nachgewiesen.

- 10 Die bezuschussten Artikel dienen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben. Wird das aus Stiftungsmitteln bezuschusste Gerät zu einem späteren Zeitpunkt weiter veräußert, ist das Präsidium zu informieren. In diesem Fall bleibt eine Rückforderung der gewährten Förderung ausdrücklich vorbehalten.